

Die Einigungsstelle im MVG

Digitale Teildelegiertenversammlungen des Gesamtausschusses
Bayern

Einigungsstelle: Neu im MVG

Was hat es damit auf sich?

Beispiel:

- ...Bsp: Arbeitgeber beabsichtigt, neue Dienstzeiten einzuführen: 12,5 Stunden-Dienste von 5 Uhr -17.30 Uhr und von 17 Uhr bis 5.30 Uhr
- Hintergrund AG: Corona, Kontaktreduzierung
- (P) für Mitarbeiter*innen u.a.: Gesundheitsschutz, Soziale Belange

Vor Einführung der obligatorischen E-Stelle...

- ...Bsp: 12,5 Stunden-Dienste
- AG beantragt Zustimmung zur beabsichtigten Änderung, MAV beantragt die Erörterung
- MAV und AG verhandeln über beabsichtigte Änderung
 - Keine Einigung möglich

Vor Einführung der obligatorischen E-Stelle...

- ...Bsp: 12,5- Stunden-Dienste
 - Früher: AG will Planung durchsetzen, etwa indem er dann mündl. Erörterung für beendet erklärt
 - MAV hat(te) 2 Wochen für Zustimmungsverweigerung
 - AG kann (konnte) innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das KG anrufen
- KG: Entweder ja oder nein der beabsichtigten Dienstzeitenänderung („Hop oder Top“)
- (P): entweder Regelung, die den Bedenken der MAV gar keine Rechnung trägt
oder gar keine Regelung
- (P) Lange Dauer und vorläufige Regelung

Jetzt: Anrufung der Einigungsstelle möglich

- ...Bsp: 12,5-Stunden-Dienste
- Jetzt:
 - Die Einigungsstelle entscheidet auf Antrag einer der Parteien.
 - Sie ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und MAV.

Die Entscheidung der Einigungsstelle...

- Ersetzt die Einigung zwischen MAV und AG
 - am Ende steht inhaltliche Einigung
 - Bsp.: 12,5-Stunden-Dienste ja, aber nur, wenn MA sich ausdrücklich dazu bereit erklären, keine Minusstunden entstehen, ausreichend Pausen, etc...
 - Vorteil:
 - es gibt eine Regelung
 - inhaltliche Einigung, die den jeweiligen Interessen der Parteien der Dienststelle Rechnung tragen kann
 - Auf die Argumente kommt es an!

Besetzung- Wer macht das? Wer sitzt da?

- Ein*e Vorsitzende*r (neutral, extern)
- Beisitzer des Arbeitgebers und der MAV
 - Zwei auf jeder Seite (z.B.: AG + RA*in und MAV-Vorsitzende*r + RA*in)
 - (P) Expertise kann verloren gehen, Regelung zu starr
 - (P) AG kann Expertise im Hintergrund halten, er hält den entsprechenden Apparat in der Regel schon vor

Die Entscheidung der Einigungsstelle...

- ...ergeht durch deren Beschluss
- ...nach deren mündlicher Beratung
- ...mit Stimmenmehrheit

- ...zunächst ohne die Stimme der/des Vorsitzenden...
- ...nach weiterer mündlicher Beratung mit der Stimme der/des Vorsitzenden

Die Entscheidung der Einigungsstelle

Der /die Vorsitzende ist das „Zünglein an der Waage“!

Zuständigkeit der E-Stelle:

Die E-Stelle kann **ausschließlich** über die Angelegenheiten des § 40 MVG entscheiden, die Regelungstreitigkeiten sind

- Ausschließlich “Wie“ der Regelungen: sogenannte Regelungstreitigkeiten
- Wenn in einer Regelungstreitigkeit keine Einigung erzielt werden kann

Nicht in Rechtsstreitigkeiten, auch nicht nach § 40 !

- insbesondere bei Streit über das Bestehen eines Mitbestimmungsrechts
- Bsp: Arbeitgeber vollzieht nicht mitbestimmte Grundsätze der Dienstplangestaltung: Das Kirchengengericht ist weiterhin zuständig und kann über die Unwirksamkeit und das Unterlassen der Maßnahme entscheiden (§ 38 Abs. 1 Abs. 1 MVG).

Zuständigkeit der E-Stelle:

§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

- Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,
- Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses,
- Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

Wann wird die Einigungsstelle tätig?

- Grundsatz: Wenn eine der Parteien der Dienststelle (MAV oder AG) dies beantragt
- Vorgesehen jetzt in:
 - §38 Abs. 4 MVG
 - §47 Abs. 3 MVG
 - §36a MVG

Im Rahmen des § 38 MVG:

- Fristenregime bleibt bestehen!!!
- Daher: MAV muss nach Antrag binnen 2 Wochen reagieren, wenn die Maßnahme aktuell (so) nicht gewünscht ist (sonst: Zustimmungsfiktion)

Wann wird die E-Stelle tätig?

- Nach beantragter Erörterung: §38 Abs. 4 MVG:
 - Innerhalb von 2 Wochen nach festgestellter Nichteinigung
 - Entweder durch AG oder MAV

Entfällt die Zuständigkeit des Kirchengerichts komplett?

§ 38 Abs. 4 Satz 2 MVG:

Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeit bei Angelegenheiten nach §40 ausgeschlossen, **wenn eine Einigungsstelle nach § 36 a besteht.**

- **Auslegung:**
 - **KG wird unzuständig! Kein Wahlrecht, ob KG oder E-Stelle**
 - **Bereits erste Entscheidungen, z.B. KGH-EKD Beschluss vom 07.12.2020 – I-0124/30-2020-:**
 - **Keine DV oder sonstige Vereinbarungen erforderlich**

Wann ist der richtige Zeitpunkt, die Einigungsstelle anzurufen????

- §38 Abs. 4 Satz 4 MVG:

- (P) Weiterhin schriftlich begründete Zustimmungsverweigerung durch die MAV erforderlich?
 - Widerspricht Sinn und Zweck der Einigungsstelle, aber derzeit Rechtsunsicherheit, da noch nicht vom Kirchengerechtshof geklärt
 - Vorsorglich sollte schriftliche Begründung erfolgen, warum Einigungsstelle angerufen wird
 - Nachschieben von Gründen möglich!

Wann ist die Einigungsstelle anzurufen?

- §38 Abs. 4 Satz 2 MVG:
 - E-Stelle muss innerhalb von 2 Wochen nach festgestellter Nichteinigung angerufen werden
 - Entweder durch AG oder MAV

Wann ist die Einigungsstelle anzurufen?

- §38 Abs. 4 Satz 4 MVG: Festgestellte Nichteinigung
 - Festgestellte Nichteinigung=Zustimmungsverweigerung?
 - Festgestellte Nichteinigung=Beendigung der mündlichen Erörterung?

Zwei-Wochen-Frist, § 38 Abs. 4 Satz 4 MVG

- Was geschieht, wenn die Frist verstreicht?
 - (P) Zustimmungsfiktion?oder
 - Maßnahme darf nicht durchgeführt werden?

Bsp.: MAV stellt Nichteinigung fest. AG ruft nicht die E-Stelle an. Maßnahme darf nicht durchgeführt werden.

Welche Überlegungen sind auch schon im Vorfeld und während des gesamten Verfahrens durch die MAV anzustellen?

- Was wollen wir? Was ist unser Ziel?
- Ist das Anrufen der E-Stelle sinnvoll? Erreichen wir unser Ziel damit?
- Sollen wir selbst die Nichteinigung (etc.) feststellen und erklären?
- Soll ein*e RA*in hinzugezogen werden? Wann?

Besetzung

- Vorsitzende*r- Wie findet man diese?
 - RA*innen
 - gewerkschaftliche Zusammenhänge
 - andere MAVen
 - andere Betriebsräte
- (P) Kontaktaufnahme?

Besetzung

- Vorsitzende*r: Was geschieht, wenn MAV und AG sich nicht einigen können oder AG Einsetzung des/der Vorsitzenden verweigert mit Begründung, E-Stelle nicht zuständig?
 - Besetzungsverfahren beim KG („100er-Verfahren“ nach ArbGG)
 - Kirchengengericht entscheidet
 - Sehr kurze Fristen (Einlassungs- und Ladungsfristen 48 Stunden)
 - Antrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn E-Stelle **OFFENSICHTLICH** unzuständig ist, E-Stelle prüft Zuständigkeit selbst
 - Inkompatibilität und Unparteilichkeit des /der Vorsitzenden

Besetzung

- RA*innen
 - Als Beisitzer*innen?
 - (P) Überhaupt erforderlich, da es um Regelungsstreitigkeiten geht?
 - Ja, denn jede Regelungsstreitigkeiten birgt auch rechtliche Probleme!

RA*innen schon frühzeitig hinzuziehen!!!! Nicht erst, wenn E-Stelle schon angerufen wurde! Viele Probleme stellen sich bereits im Vorfeld!

Tätigwerden der Einigungsstelle auf anfängliche Initiative der MAV?

- Im Rahmen des Initiativrechts nach § 47 MVG in Regelungstreitigkeiten nach § 40 MVG: Maßnahme auf Initiative der MAV (Vorschlag der MAV in Angelegenheiten nach § 40 MVG)
 - (P): unterbreitet die E-Stelle nur einen Vermittlungsvorschlag (§ 47 Abs. 3 Satz 2 MVG)? Dem Wortlaut nach ja, aber: Sinn und Zweck der E-Stelle und Wortlaut § 36 a MVG
 - Fristenregime bleibt bestehen
 - „nur Extra-Runde“ über nicht verbindlichen Vermittlungsvorschlag

Tätigwerden der Einigungsstelle auf anfängliche Initiative der MAV?

- Frist zur Anrufung der E-Stelle?
 - Zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung durch AG oder MAV oder nach Ablehnung durch den AG
 - Zwei Wochen nach Ablauf der Monatsfrist ohne Reaktion durch AG nach

Einigungsstelle ständig oder im konkreten Fall?

- DV erforderlich
- Ständige Einigungsstelle sinnvoll für schnell regelungsbedürftige wiederkehrende Angelegenheiten (Arbeitszeit, Anordnung Überstunden)
- Bedarfs-Einigungsstelle sinnvoll für (komplexe) Spezialfragen

Wer trägt die Kosten?

- AG

- Interne Beisitzer, Fortzahlung Entgelt
- (P) Externe und Vorsitz: Über schlechte Vergütungsregelungen werden AN-Seite und E-Stelle geschwächt
- Entschädigungsordnung der EKD:
- Vorsitzende, die der Einrichtung oder Dienststelle nicht angehören, erhalten für jedes Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 500,00 € bis zu 2.000,00 €. Für die Bemessung der Entschädigung ist die rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit der Streitigkeit maßgeblich. Dies bestimmen die Vorsitzenden im Benehmen mit der Dienststellenleitung.
- Beisitzer und Beisitzerinnen, die der Einrichtung oder Dienststelle nicht angehören, erhalten für jedes Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Entschädigung der Vorsitzenden.

Wer trägt die Kosten?

- Entschädigungsordnung der EKD:
- Gefahr, dass sich keine qualifizierten Vorsitzenden und Beisitzer*innen auf MAV-Seite finden lassen
- AG kann seine*n RA*in anders zahlen oder hat Arbeitsrechtler*in im Unternehmen
 - Entschädigungsordnung ggf. rechtswidrig, gerichtliche Entscheidungen stehen noch aus
 - Trotzdem unbedingt mit qualifizierten RA*innen in die E-Stelle!!!!

Fazit?

- E-Stelle
 - sollte trotzdem unbedingt da genutzt werden, wo sie sinnvoll ist (taktische Erwägungen anstellen!)
 - bringt die MAVen näher an echte Mitbestimmung
 - Regelungen im MVG müssen an unterschiedlichen Stellen noch Klarstellungen durch die Gerichte erfahren
 - Entwertung der E-Stelle durch Entschädigungsordnung
 - Muss unbedingt der gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden!